



## Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Volksschule

### Antwortformular

*Dieses Antwortformular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Zusammen mit dem zugehörigen Bericht ist es auf dem Internet verfügbar unter [www.nidwalden.ch](http://www.nidwalden.ch).  
Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.  
Herzlichen Dank.*

Vernehmlassungsteilnehmer:

**FDP DIE LIBERALEN NIDWALDEN**

### Geltungsbereich der Volksschule

1. Sind Sie mit der Erweiterung von Art. 1 Abs. 2 des Volksschulgesetzes einverstanden, wonach die Volksschule mit dem Kindergarten, der Grund- oder der Basisstufe beginnt?

X einverstanden

nicht einverstanden

Enthaltung

Bemerkungen:

Gemeindeversammlung soll über Eingangsstufe entscheiden, ob Kindergarten, Basis- oder Grundstufe. Gemeindeversammlung spricht auch die finanziellen Mittel. Es können finanzielle oder auch strukturelle Überlegungen sein, die eine Gemeinde bewegen das Eingangsstufenmodell zu verändern. Sie sollen die Möglichkeit haben, auf ihre Gemeindestrukturen bezogen das Eingangsstufenmodell zu wählen.

### Variantenentscheid

2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Entscheid über die Führung einer Grund- oder einer Basisstufe gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a von den Stimmberechtigten und auf kommunaler Ebene getroffen werden soll?

X einverstanden

nicht einverstanden

Enthaltung

Bemerkungen:

### Unterrichtssprache

3. Wie stellen Sie sich zu Art. 24 Abs. 2, wonach der Regierungsrat die Richtlinien zur Verwendung des Hochdeutschen und der Mundart im Kindergarten, der Basisstufe und der Grundstufe erlässt?

einverstanden

nicht einverstanden

Enthaltung

Bemerkungen:

Wie in allen Fächern auf der Volksschule gibt jeweils der gültige Lehrplan die Kompetenzen und Ziele für Fachbereiche vor, so auch der bestehende Lehrplan und der zukünftige Lehrplan 21 im Fachbereich Deutsch.

Volksschulgesetz Artikel 24 ABS. 2 soll im heutigen Wortlaut beibehalten werden. (Abs. 2 Der Lehrplan enthält Richtlinien über die Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten)

Wie verweisen zudem auf die „Hinweise zur Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten“ vom Juli 2004 des Amtes für Volksschulen und Sport.

Es gibt keine Gründe, warum der Regierungsrat in einem Teilbereich des Lehrplanes separate Richtlinien definieren soll.

### Klassengrösse

4. Art. 28 Abs. 2 regelt neu auch die Klassengrösse für die Grund- und die Basisstufe. Wie beurteilen Sie die entsprechenden Vorgaben?

einverstanden

nicht einverstanden

Enthaltung

Bemerkungen:

Mit der Einführung des Zweijahreskindergartens hat man auf der Kindergartenstufe bewusst und mit pädagogischem Hintergrund das altersdurchmischte Lernen in Abteilungen mit zwei Klassen eingeführt und gefördert. Dabei wurde im Art. 28 Abs. 1, 2. Klassengrössen die Schülerzahlen für den Kindergarten nicht angepasst. Klassenzahlen von 17 – 24 sind zu hoch und entsprechen nicht der pädagogischen Absicht des altersdurchmischten Lernens.

Die Bandbreite des altersdurchmischten Kindergarten soll wie bei der Primarschule in Abteilungen mit 2 Klassen auf 14 – 21 Schülerinnen und Schüler gesenkt werden. Die Praxis in den Gemeinden zeigt, dass Kindergartenklassen aus pädagogisch und didaktisch nachvollziehbaren Gründen ohne Pensenerhöhungen die Richtzahl von 20 Kindern nicht überschreiten (Bildungsstatistik Nidwalden 13/14, Seite 22: Kennzahlen Anzahl Lernende pro Vollzeitpensum der Kindergartenklasse: Durchschnitt 17.3)

### Weitere Bemerkungen

5. Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen?

Mit der Einführung der Einheitsgemeinden gibt es Schulkommissionen und Schulräte. Diese Begriffe sollten in das Gesetz und Verordnung einfließen.

6. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.

Artikel	Bemerkungen

---

Datum: 15.05.2014 .....

Unterschrift: Klaus Waser .....

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form bis spätestens **16. Mai 2014** an

- Staatskanzlei, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans und
  - [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)
-